



Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Steinbach-Hallenberg (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und der §§ 1, 2 der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg in der Sitzung am 22.02.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Verwaltungskosten

- (1) Die Stadt Steinbach-Hallenberg erhebt für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse eines Einzelnen vorgenommen werden im eigenen Wirkungskreis Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).
- (2) Die Gebührenerhebung aufgrund von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 2

Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis

- (1) Für den eigenen Wirkungskreis wird das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) nebst der Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) und dem Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung für anwendbar erklärt (§ 11 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz).
- (2) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG).

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 21.04.2011 außer Kraft.

ausgefertigt am: 03.02.2026
Stadt Steinbach-Hallenberg


Markus Böttcher
Bürgermeister



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die Satzung wurde digital unter folgendem Link <https://www.bekanntmachungen.steinbach-hallenberg.de>, auf der Homepage der Stadt Steinbach-Hallenberg bekannt gemacht.